

Ein letztes Wort zur Delegiertenversammlung 1988

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **71 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

71. Jahrgang Mai 1988 Nr. 5

Ein letztes Wort zur Delegiertenversammlung 1988

Eine der wichtigsten Aufgaben, die vor uns liegen, ist die Wiederherstellung demokratischer Verhältnisse in den verschiedenen Organen der FVS. Im Verlauf des vergangenen Jahres sind da und dort Verhaltensweisen in Mode gekommen, die der demokratischen Struktur und Kompetenzenregelung unserer Satzung diametral zuwiderlaufen. Es haben sich da «Theorien» herausgebildet, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, Ansichten, deren schädliche Auswirkungen inzwischen jedermann krass vor Augen geführt wurden.

Offensichtlich falsch ist beispielsweise die Behauptung, die Delegiertenversammlung sei «die höchste Instanz» der FVS. Es ist dies ebenso unrichtig, wie wenn behauptet würde, die höchste Instanz eines Kantons sei dessen Kantonsrat beziehungsweise Grosser Rat, wo doch jedermann weiss, dass in einem demokratisch strukturierten Gemeinwesen dem **Volk** die ranghöchste Stellung zukommt. Wie beim Staat das Volk der Stimmbürger das Szepter führt, das früher Kaiser und Könige für sich beanspruchten, ist bei uns das «Volk» der Mitglieder Träger der letzten Entscheidungsmacht. Die Basis, das heisst **die Gesamtheit der Mitglieder** hat das Recht und die Möglichkeit, auf dem Weg einer **Urabstimmung** (nach Artikel 26, Absatz 3 unserer Statuten) über Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befinden, dazu ja oder nein zu sagen, und zwar – wie gesagt – als letzte und oberste Instanz, abgesehen von der Mög-

lichkeit einer Klage vor Gericht (Anfechtungsklage nach Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs). Und wie grössere Gemeinwesen (Bund, Kantone, Grossgemeinden) ein **Parlament** unterhalten, gibt es auch bei uns in der FVS eine «Volksvertretung» in der Gestalt der jährlich mindestens einmal zusammen tretenden **Delegiertenversammlung**. Die DV ist also das **zweithöchste** Organ der FVS. Die Delegierten vertreten aber nicht etwa ihre Ortsbeziehungsweise Regionalgruppe, sondern die **Gesamtheit der Mitglieder der FVS**.

Wie das Parlament eines Gemeinwesens an seine Verfassung und seine Gesetze gebunden ist (Erlasse, die allerdings geändert werden können), besteht auch für das «Parlament» eines Verbandes die Pflicht zur strikten Einhaltung seiner Satzung, also der Statuten. Die da und dort herrschende Meinung, der Delegiertenversammlung stehe das Recht zu, **jeden** ihr gutschienenden Beschluss zu fassen, ist unzutreffend und deshalb zurückzuweisen.

Der Delegiertenversammlung untergeordnet ist der **Zentralvorstand**, dem die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte obliegt. Im weiteren hat er die Delegiertenversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse auszuführen. Im Zentralvorstand haben alle Mitglieder das gleiche Stimm- und Mitspracherecht. Der Zentralpräsident ist – wie dies bei einer Regierung der Fall ist – «Primus inter pares» das heisst Erster unter Gleichgestellten.

Offizielle, vom Zentralvorstand der FVS am 8. März 1988 mehrheitlich beschlossene

Traktandenliste

der Ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. Mai 1988

1. Begrüssung der Delegierten und Gäste sowie allgemeine Mitteilungen
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Prüfung der Delegiertenmandate
4. Wahl eines Tagespräsidenten
5. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 26. April 1987
6. Jahresbericht des Zentralpräsidenten
7. Abnahme der Jahresrechnung 1987 und des Revisorenberichtes
8. Vorgezogene Statutenänderungen betreffend Organisation des Zentralvorstands
9. Wahlen
10. Anträge
11. Bestimmung von Ort und Zeit der Delegiertenversammlung 1989
12. Verschiedenes

Bern, 8. März 1988

Der Zentralvorstand

Aus dem Inhalt

Ein Wort zur Delegiertenversammlung 1988	33
Die sonderbaren Freunde des SGB	34
Aktuelles/Impressum	35
Erklärung des Redaktors des «Züri-Freidenkers» und Antwort der «Freidenker»-Redaktion	36
Ein Brief... (zur Vorgeschichte des Vertrages FVS/USF)	37
Systematische Kritik des Christenglaubens	38
Führungswechsel bei der Ortsgruppe Zürich	39
Veranstaltungen und Adressen	40

Eine besondere, mit seinem Amt verbundene Machtfülle steht ihm nicht zu.

Die Geschäftsführung des Zentralvorstands, vor allem was die Finanzgebarung und die Buchführung betrifft, untersteht der Kontrolle der von der Delegiertenversammlung gewählten **Rechnungsrevisoren**. Die letzteren sind vom Zentralvorstand völlig unabhängig. Sie haben weder von diesem als Kollegium noch vom Zentralpräsidenten irgendwelche Weisungen entgegenzunehmen. Sie sind einzig und allein der Delegiertenversammlung und damit der Gesamtheit der Mitglieder gegenüber verantwortlich. Auch diesbezüglich hat es schon peinliche Missverständnisse gegeben.

Neben dem Zentralvorstand besteht (nach Artikel 32 der FVS-Statuten) noch der **Erweiterte Zentralvorstand**, der sich aus den Mitgliedern des Zentralvorstands und den Präsidenten (oder Präsidenten-Stellvertretern) der Orts- und Regionalgruppen zusammensetzt. Dieses Gremium bildet das Bindeglied zwischen der Verbandsleitung (Zentralvorstand) und den örtlichen beziehungsweise regionalen Freidenkergruppen. Der Erweiterte Zentralvorstand dient dem **Meinungsaustausch** über vereinspolitische, organisatorische und andere Angelegenheiten, insbesondere aber der Besprechung von Fragen und Geschäften, die nach mehrheitlicher Auffassung des Zentralvorstandes von besonderer Bedeutung sind.

Auch die **Vorberatung** (nicht Vorbereitung!) der Geschäfte der Delegiertenversammlung gehört zu den Aufgaben des Erweiterten Zentralvorstands. Eine die Rechte und Pflichten des Zentralvorstands konkurrierende oder diese ersetzende Beschlusskompetenz hat der Erweiterte Zentralvorstand nicht. Es ist **nicht zutreffend**, dass er – wie dies da und dort behauptet wird – das «zweithöchste Gremium der FVS» und somit dem Zentralvorstand übergeordnet sei. Die FVS hat **nur ein** Führungs- und Exekutivorgan, und

das ist der von der Delegiertenversammlung zu diesem Zweck gewählte **Zentralvorstand**. Im übrigen steht es ausser Zweifel, dass für alle Organe der FVS das **Prinzip der Mehrheitsbeschlüsse** gilt. Es ist deshalb nicht in Ordnung, wenn eine **Minderheit** des Zentralvorstandes mit – gelinde gesagt – ungewöhnlichen Mitteln versucht, die **Mehrheit** der von der DV rechtmässig gewählten Mitglieder zu majorisieren und auf die Knie zu zwingen. Solche und andere peinliche Vorkommnisse sind geeignet, das Ansehen unserer altehrwürdigen (auf acht Jahrzehnte zurückblickenden) Vereinigung ernstlich zu beeinträchtigen. Sache der nächsten Delegiertenversammlung wird es sein, durch Wahl eines neuen, konsensfähigen Zentralvorstands das normale Funktionieren der FVS und ihrer Organe sicherzustellen. Unsere hochgesteckten Ziele sind des Einsatzes der Besten wert.

Der Zentralvorstand

Die sonderbaren Freunde des SGB

Kann ich meinen Augen trauen...? Aber ein Blick auf den Umschlag der Broschüre bestätigt es leider: ich halte tatsächlich den Tätigkeitsbericht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) in meinen Händen und nicht etwa jenen der christlichen Splitterorganisation. Unglaublich, aber wahr: im neusten SGB-Tätigkeitsbericht werden die Kirchen als «befreundete Organisationen» eingestuft.

Der Abschnitt «Beziehungen mit befreundeten Organisationen» hat im Tätigkeitsbericht Tradition. Er berichtet über gemeinsame Aktionen und Aktivitäten mit anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, zum Beispiel dem Arbeiterhilfswerk, der Stiftung für Konsumentenschutz, Arbeiter-Kulturorganisationen usw. Und nun ist es jemandem eingefallen, in diesen Kreis der traditionellen «befreundeten Organisationen» auch die Kirchen aufzunehmen. Für

diese Geschmacklosigkeit ist wohl jemand verantwortlich, dem die Geschichte des durch und durch laizistischen SGB sowenig vertraut ist wie dessen Statuten. Diese auferlegen dem Gewerkschaftsbund wie auch den angeschlossenen Verbänden seit eh und je weltanschauliche Neutralität. Von daher allein schon verbieten sich offizielle Beziehungen zu weltanschaulichen Institutionen.

Schlimmer noch als dieser Fauxpas, der da bei der Rubrizierung unterlaufen ist, erscheint jedoch die Tatsache, dass gemäss Tätigkeitsbericht überhaupt solche Gespräche geführt werden. «Informelle» zwar, wie betont wird, offenbar sind sie es aber doch wert, im Tätigkeitsbericht festgehalten zu werden. Die Durchsicht des Berichts zeigt schnell, dass nicht die Suche nach himmlischer Glückseligkeit zu diesen Gesprächen geführt hat – dazu sind rational denkende Gewerkschaftsfunktionäre

doch zu grosse Realisten. Opportunistische Beweggründe sind es, die zu diesem Techtelmechtel führten. Es gibt naive Gewerkschaftsführer, die sich von den Kirchen Schützenhilfe im Abwehrkampf gegen die von den Arbeitgebern mit allen Mitteln betriebene Lockerung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbots versprechen.

Dieser Opportunismus ist reichlich kurzfristig. Denn Kirchen handeln rein machtbezogen. Wenn es im Interesse ihrer Macht liegt, wird es ihnen nicht schwerfallen, auch die allgemeine Sonntagsarbeit zu begründen. Die Kirchengeschichte ist voll von Beispielen, wie kirchliche Ethik im «höheren Interesse» dehn-, streck- und umkehrbar ist. Fehlen denn den Gewerkschaften eigene Argumente im Kampf gegen die Lockerung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbots, dass sie solche fragwürdigen Allianzen eingehen müs-